

### Regelung des Getreideeinkaufes und Getreideverbrauches in Ungarn.

(Telegramme der „Neuen Freien Presse“.)

B u d a p e s t, 17. Juni.

Das Amtsblatt veröffentlicht in der heutigen Nummer eine Regierungsverordnung, durch welche für die Zwecke des öffentlichen Bedarfes Weizen, Roggen, Gerste und Hafer des Ertrages des Jahres 1915 beschlagnahmt wird. Die Produzenten dürfen für den eigenen Hausbedarf bis zum 15. August 1916 monatlich per Kopf 18 Kilogramm von den erwähnten Getreidesorten beanspruchen, außerdem noch den Wirtschaftsbedarf von den beschlagnahmten Beständen, die der Produzent bis 15. Dezember 1915 auf dem Gebiete des eigenen Municipiums, mit behördlicher Bewilligung auch auf dem Nachbarmunicipium an solche Personen verkauft, die sie zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes benötigen. Personen, die nicht Landwirte sind oder sich nicht mit der Urproduktion beschäftigen, können einen monatlichen Bedarf von 10 Kilogramm beanspruchen. Behörden und Korporationen, Genossenschaften und öffentliche Anstalten werden ermächtigt, so viel Getreide anzukaufen, als sie zur Deckung des Bedarfes der ihnen unterstehenden Bevölkerung, beziehungsweise der ihrer Fürsorge anvertrauten Personen benötigen. Den Ankauf von Getreidemengen in öffentlichem Interesse, deren Ausfuhr benötigt wird, hat der Minister im Wege der Gesellschaft zu besorgen, welche zu den erwähnten Zwecken gebildet wird. Die Hälfte des Kapitals zeichnet der Staat das Präsidium, und die Direktion ernennt das Präsidium. Die Gesellschaft gewährt den Produzenten Vorschüsse auf die beschlagnahmten Bestände, die  $1\frac{1}{2}$  Prozent über der Bankrate liegen werden. Die Dividende darf fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Der Ueberschuß des Gewinnes wird nach der Liquidierung für öffentliche Zwecke abzugeben sein, welche die Regierung ausdrücklich bezeichnet. Der Kaufpreis des erworbenen Getreides darf nicht höher sein als der festgestellte Höchstpreis. Uebertretungen werden im Sinne des Gesetzes geahndet. Gleichzeitig veröffentlicht die Regierung im Amtsblatt einen Aufruf zur Aktienzeichnung für die obige Gesellschaft, welche ein Aktienkapital von 20 Millionen Kronen,

zerlegt in 2000 Stück Aktien von 10.000 Kronen Nominale, haben soll. Die konstituierende Generalversammlung wird am 26. Juni 1915 stattfinden.